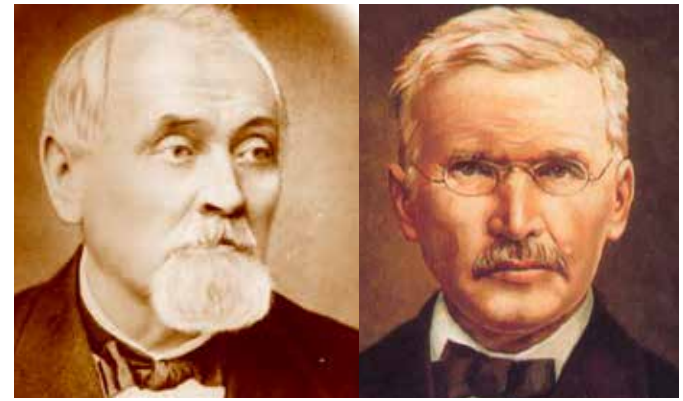


# Die eingetragene **Genossenschaft** (eG)

Unternehmensform für alle, die gemeinsam wirtschaften wollen



Hermann Schulze-Delitzsch  
(1808–1883)

Friedrich Wilhelm Raiffeisen  
(1818–1888)

Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch gelten als **Begründer der modernen Genossenschaft**. Ihre Idee, Mitglieder als Unternehmer zum gemeinsamen Wirtschaften zusammenzuführen, war in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Grundlage für den **Erfolg der Rechtsform**. Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung prägen bis in die Gegenwart die Werte aller genossenschaftlichen Unternehmen.

Heute finden sich Genossenschaften in allen Branchen.

Landwirtschaft, Milch, Dienstleistung, Handwerk und Energie – Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sind ein wesentlicher Teil der mittelständischen Wirtschaft.

**2,6 Millionen Menschen** in Bayern sind Mitglieder einer genossenschaftlichen **Volksbank** oder **Raiffeisenbank**.

Genossenschaften stützen sich auf die Grundlage des **Genossenschaftsgesetzes**. Das regelt seit 125 Jahren den rechtlichen Rahmen für alle Genossenschaften in Deutschland. Oberstes Ziel der eingetragenen Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. In der Genossenschaft hat **jedes Mitglied eine Stimme**. Genossenschaften bauen auf das **Identitätsprinzip**: Das bedeutet, dass die Mitglieder einer Genossenschaft gleichzeitig Entscheidungsträger, Geschäftspartner und Kapitalgeber sind.

**Demokratische Struktur: ein Mitglied, eine Stimme**

Zur **Gründung einer Genossenschaft** sind mindestens drei Mitglieder erforderlich. Sie erwerben Geschäftsanteile und entscheiden über die Satzung. Grundsätzlich hat die eingetragene Genossenschaft **drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung**. Der **Zahl** der Mitglieder einer Genossenschaft ist keine Obergrenze gesetzt. Die Anteile der Mitglieder bilden das **Eigenkapital** des Unternehmens. Ein Mindestkapital schreibt das Gesetz nicht vor. Die **Haftung** der Mitglieder ist auf die Geschäftsanteile begrenzt.

Die **Gründung** einer Genossenschaft ist mit wenig Aufwand verbunden. Vor der Unternehmensgründung ist ein **Geschäftsplan** zu erstellen, der die Geschäftsidee und die wesentlichen Ziele der Genossenschaft beinhaltet. Die Genossenschaft muss in einer **Satzung** schriftlich die Rechte und Pflichten des Mitglieds regeln. In einer **Gründungsversammlung** wird die Satzung unterzeichnet und werden Gremien gewählt. Der jeweilige **Prüfungsverband** beurteilt die Genossenschaft nach wirtschaftlichen Verhältnissen, Aussichten und Risiken. Zuletzt wird das Unternehmen über einen Notar am **Registergericht** eingetragen.

Jede Genossenschaft ist Mitglied eines gesetzlichen Prüfungsverbands. Als Regionalverband mit Hauptsitz in München prüft, berät und unterstützt der **Genossenschaftsverband Bayern e.V.** rund 1.300 genossenschaftliche Unternehmen in 35 Branchen im Freistaat. Die GVB-Experten beantworten wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Fragen. Der GVB bündelt die Interessen der Mitglieder und verschafft ihnen so Gehör in Politik, Medien sowie der Öffentlichkeit. Die Bildungseinrichtung des Verbands schult und qualifiziert die Mitarbeiter der Mitglieder in allen Berufsphasen.

Weitere Informationen zu Vorteilen der Genossenschaft und Gründungsvoraussetzungen:  
[www.gv-bayern.de/genossenschaften-gruenden/unternehmensform-genossenschaft](http://www.gv-bayern.de/genossenschaften-gruenden/unternehmensform-genossenschaft)

›Was dem einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele.«